

D G B Nord (HH SH MV)

Leitung Abteilung Öffentlicher Dienst / Mitbestimmung

An den
Finanzausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail

9. Mai 2008

**Gleiche Rechte, gleiche Pflichten – Ungleichbehandlung von in einer
Lebenspartnerschaft lebenden Beamten beseitigen**
Drucksache 16/1887

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Herr Neugebauer,

wir bitten Sie, im Sinne der Ziele der o.g. Drucksache Lebenspartnerschaften von
Beamtinnen oder Beamten denen der Verheirateten im Dienstrecht gleichzustellen.

Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des DGB.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Carlos Sievers

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord • Besenbinderhof 60 • 20097 Hamburg

Per Mail

An die Mitglieder des
Finanzausschusses des
Landtages von Schleswig-Holstein
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

den Vorsitzenden des Ausschusses
Herrn Günter Neugebauer
Neugebauer-Rendsburg@t-online.de
g.neugebauer@spd.ltsh.de

Abteilung
Öffentlicher Sektor

Unsere Zeichen
cs/lau

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-28 58-236
Telefax: 040-28 58-227

Fernsprech-Durchwahl
040-28 58-220

e-mail: Astrid.Lau@dgb.de

Datum
09.05.2008

Drucksache 16/1887

Sehr geehrter Herr Neugebauer,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Finanzausschusses,

Der DGB unterstützt ausdrücklich die Zielsetzung des o.g. Antrages, die in
Lebenspartnerschaft stehenden Beamtinnen und Beamten den verheirateten bei
Besoldung, Versorgung und Beihilfe gleichzustellen.

Zur Begründung verweise ich auf die beigefügte Stellungnahme der GEW.

Mit freundlichen Grüßen



Carlos Sievers

**Stellungnahme des GEW-Landesverbandes
Schleswig-Holstein
zur Beseitigung der Ungleichbehandlung von in
einer
Lebenspartnerschaft lebenden Beamten im
Landesdienst
Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1887**

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) befürwortet und unterstützt den Antrag zur Gleichstellung von verpartnerten Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein mit Ihren verheirateten Kolleginnen und Kollegen beim Familienzuschlag, beim Sterbegeld und bei der Hinterbliebenenpension.

Es gibt keinen erkennbaren Grund für die unterschiedliche Behandlung zwischen verheirateten Beamtinnen und Beamten einerseits und verpartnerten andererseits, zumal angestellte verpartnerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Unterstützungsleistungen des Landes bereits in Anspruch nehmen können. Weshalb eine Beziehung die Unterstützung rechtfertigt und eine andere nicht, ist in den Grundsätzen nicht ersichtlich.

Nach dem Urteil des EuGH – RL 2000/78/EG – stellt die Benachteiligung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten beim Arbeitsentgelt eine mittelbare Diskriminierung dar, die untersagt ist, wenn sich Lebenspartner und Ehegatten in einer vergleichbaren Lage befinden.

Eine von der CDU geforderte länderübergreifende Regelung des norddeutschen Raums ist nicht realisierbar, da die Situation sich bereits jetzt unterschiedlich darstellt. Bremen hat die Gleichstellung verpartnerter Beamtinnen und Beamter beim Familienzuschlag und der Hinterbliebenenpension bereits vollzogen. In Berlin liegt ein Gesetzentwurf vor. In Hamburg und Niedersachsen sind solche in der Vorbereitung.

April 2008